

**Satzung für die Benutzung
von öffentlichen Spielplätzen und Kleinspielfeldern sowie
Fitness-Anlagen
in der Gemeinde Simmerath
vom 5. Juli 2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Gemeinde Simmerath am 2. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Simmerath stellt ihren Einwohnern Spielplätze und Kleinspielfelder als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Als Spielplätze in diesem Sinne gelten die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze sowie die mit Toren ausgestatteten Kleinspielfelder.

Als Fitness-Anlagen (sei es öffentliche oder jedenfalls im öffentlichen Raum befindliche Anlagen) gelten Bereiche, in denen Fitness-Geräte aufgestellt sind.

**§ 2
Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spielplätze und Kleinspielfelder der Gemeinde Simmerath dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens.

Fitness-Anlagen dienen der körperlichen Ertüchtigung und sind nicht als Spiel- und/oder Klettergeräte gedacht.

**§ 3
Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Spielplätzen. Kinder unter 3 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

Die Benutzung von Kleinspielfeldern unterliegt keiner Altersbeschränkung.

Die Benutzung von öffentlichen bzw. im öffentlichen Raum befindlichen Fitness-Anlagen ist aufgrund der Herstellerangaben – sofern im Einzelfall keine anderen

Regelungen vorgesehen sind – nur Jugendlichen und Erwachsenen gestattet bzw. Personen ab einer Körpergröße von mehr als 1,40 m.

- 2) Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen oder Kleinspielfeldern und den sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht. Gleiches gilt für Fitness-Anlagen.
- 3) Spielplätze oder Kleinspielfelder können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht. Gleiches gilt für Fitness-Anlagen.
- 4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze bzw. Kleinspielfelder oder deren Einrichtungen geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden. Gleiches gilt für Fitness-Anlagen.

§ 4 Nutzungszeiten

Die Kinderspielplätze und Kleinspielfelder sind täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben. Die Mittagsruhe in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr ist einzuhalten. Gleiches gilt für Fitness-Anlagen.

§ 5 Benutzungsregeln

- 1) Bei der Benutzung der Spielgeräte und Kleinspielfelder sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Einwohner, insbesondere der Anlieger, zu vermeiden. Gleiches gilt für Fitness-Anlagen.
- 2) Spielplätze- und Kleinspielfelder sowie ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden. Gleiches gilt für Fitness-Anlagen.
- 3) Auf den Spielplätzen und Kleinspielfeldern sowie den Fitness-Anlagen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die Anlagen und die durch die Spielplätze bzw. Fitness-Anlagen führenden Wege mit Fahrzeugen außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzuführen oder sie auf dem Spielplatzgelände, dem Kleinspielfeld oder den Fitness-Anlagen frei laufen zu lassen;
 4. Anpflanzungen oder Pflanzenteile zu beschädigen oder zu entfernen;

5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, zu verwenden;
6. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte mitzubringen und zu benutzen;
7. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme durch die Gemeinde Simmerath im Einzelfall genehmigt wurden;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm, insbesondere während der Mittagsruhe, zu verursachen;
9. ohne Genehmigung durch die Gemeinde Simmerath Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Gemeinde Simmerath aufzustellen und zu benutzen;
12. das Zelten und Nächtigen;
13. zu rauchen oder
14. Feuer jeglicher Art zu entzünden.

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die Tätigkeiten des Bauhofes der Gemeinde Simmerath im Rahmen der Pflege und Unterhaltung der Spielplätze, Kleinspielfelder oder Fitness-Anlagen.

- 4) Der Verzehr alkoholischer Getränke und/oder der Genuss anderer Rauschmittel ist auf Spielplätzen, Kleinspielfeldern sowie Fitness-Anlagen untersagt. Personen, die sich erkennbar in einem Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol und/oder andere berauschende Mittel, befinden, ist der Aufenthalt auf Spielplätzen und Kleinspielfeldern bzw. Fitness-Anlagen nicht gestattet.

Der Genuss von Cannabis ist im Übrigen auch in einem Umkreis von weniger als 100 Meter um Spielplätze bzw. Kleinspielfelder (öffentliche Sportstätten) oder Fitness-Anlagen, die auch von Kindern/Jugendlichen bis 18 Jahren genutzt werden dürfen, herum verboten (§ 5 Cannabiskonsumgesetz (KCanG). Ein Verstoß dagegen stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar (§ 36 KCanG).

§ 6

Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Gemeinde Simmerath übt auf den öffentlichen Spielplätzen und Kleinspielfeldern bzw. öffentlichen Fitness-Anlagen bzw. Fitness-Anlagen im öffentlichen Raum das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder sonstige von der Gemeinde Simmerath insoweit beauftragte Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung oder den Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können des Spielplatzes bzw. des Kleinspielfeldes oder der Fitness-Anlage verwiesen werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 der GO NW handelt, wer auf den Spielplätzen, Kleinspielfeldern oder Fitness-Anlagen vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich außerhalb der in § 4 festgelegten Nutzungszeiten aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 die Spielplätze, Kleinspielfelder bzw. Fitness-Anlagen und deren Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, insbesondere durch Abfall oder Farbbeschmierungen, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betritt;
 3. einer der Benutzungsregeln des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar:
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 die Anlagen und die durch die Spielplätze bzw. Fitness-Anlagen führenden Wege mit Fahrzeugen, außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen, befährt;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitführt oder sie als Halter oder Verantwortlicher freilaufen lässt;
 - 3.4 Anpflanzungen oder Pflanzenteile beschädigt oder entfernt;
 - 3.5 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.6 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte mitbringt oder benutzt;
 - 3.7 Veranstaltungen durchführt, die nicht vorher von der Gemeinde Simmerath genehmigt wurden;
 - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst in störender Weise übermäßiges Geschrei oder Lärm verursacht;
 - 3.9 ohne Genehmigung der Gemeinde Simmerath Waren und Leistungen aller Art anbietet bzw. für die Lieferung von Waren oder für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.10 selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Gemeinde Simmerath aufstellt oder benutzt;
 - 3.11 zeltet oder nächtigt;
 - 3.12 raucht oder
 - 3.13 Feuer jeglicher Art entzündet;
 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die sein bzw. ihrer Erziehung anvertraut oder sonst von ihm bzw. ihr zu beaufsichtigen sind.
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 5 Abs. 4
 1. auf Spielplätzen, Kleinspielfeldern oder Fitness-Anlagen alkoholische Getränke verzehrt oder andere Rauschmittel zu sich nimmt;
 2. sich auf einem Spiel- oder Bolzplatz erkennbar in einem Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält.

- 3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 7 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro, geahndet werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Gemeinde Simmerath kann in Einzelfällen Veränderungen hinsichtlich der Satzung festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 5 dieser Satzung zulassen.

§ 9 Aufsichtspflicht, Haftung

- 1) Durch die jeweiligen Aufsichtspersonen ist eine zweckentsprechende Nutzung der Spielplätze bzw. Kleinspielfelder bzw. Nichtnutzung der Fitness-Anlagen zu gewährleisten. Kinder müssen gemäß den gesetzlichen Aufsichtspflichten beaufsichtigt werden. Durch die Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. durch unsachgemäße Nutzung der Spielgeräte entstandene Schäden können gegenüber der Gemeinde Simmerath nicht geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in dieser Satzung festgelegten Pflichten für die Benutzer und Aufsichtspersonen führt zu einem Haftungsausschluss der Gemeinde Simmerath.

- 2) Die Gemeinde Simmerath haftet insbesondere nicht für Schäden, die einem Benutzer
 1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 2. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 3. durch das Verhalten anderer Benutzer,entstehen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.